

S A T Z U N G der Stadt Beeskow zum Friedhofs- und Bestattungswesen und zu den Gebühren für den Friedhof im Ortsteil Kohlsdorf

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007(GVBl I, S.286), des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl I, S. 174) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in der Sitzung am 11.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Beeskow gelegenen Friedhöfe und Friedhofsteile:

1 Friedhof Kohlsdorf im Ortsteil Kohlsdorf

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Beeskow. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils Kohlsdorf waren und Verwandten 1. Grades von Einwohnern des Ortsteils Kohlsdorf sowie Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte auf dem Friedhof in Kohlsdorf besitzen.

Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt Beeskow im Ausnahmefall zugelassen werden.

(2) Bestattungsbezirk ist der Ortsteil Kohlsdorf.

§ 3 Verwaltung der Friedhöfe

(1) Die Verwaltung des Friedhofs gem. dieser Satzung erfolgt durch die Stadt Beeskow. Sie kann sich hierzu eines durch den Ortsbeirat Kohlsdorf vorgeschlagenen Friedhofsverwalters bedienen, soweit es sich nicht um hoheitliche Maßnahmen handelt.

(2) Für Grab- und Schachtarbeiten und Trägerdienste kann der Bestattungspflichtige bzw. die bestattende Person sich durch Einwohner des Ortsteils Kohlsdorf im Alter zwischen 18 und 65 Jahren unterstützen lassen. Abweichend hiervon können auch die Grab- und Schachtarbeiten und Trägerdienste von entsprechenden Gewerbetreibenden im Rahmen des § 7 dieser Satzung durchgeführt werden. Die vorgenannten Dienste sind rechtzeitig der Stadt Beeskow und dem Friedhofsverwalter anzuzeigen.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder auch einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder nach seiner Schließung einer anderen Nutzung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, wie auch die Verlängerung von Nutzungsrechten, durch die Aufhebung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung und Aufhebung nach Abs. 1 ist öffentlich

bekanntzugeben, bei einzelnen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Aufhebung sind die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit, die in sonstigen Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Stadt Beeskow in andere Grabstätten umzubetten.

Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll den Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Aufhebung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Beeskow kostenfrei in ähnlicher Weise wie die aufgehobenen oder geschlossenen Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) entfällt

(2) Die Stadt Beeskow wie auch der Friedhofsverwalter können das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet

1. Tiere frei laufen zu lassen,
2. Wege mit Fahrzeugen zu befahren, die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Kranke und gebrechliche Personen dürfen auf den Friedhofswegen Rollstühle benutzen;
3. bei Beerdigungen als Zuschauer in unmittelbarer Nähe des Grabes zu verweilen und dadurch den Ablauf der Bestattung zu beeinträchtigen;
4. entfällt
5. in der Nähe von Beerdigungen zu rauchen;
6. Druckschriften ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung anzubieten;
7. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung anzubieten;
8. Abräum- und Abfallstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern;
9. Einfriedungen zu übersteigen, Grabstätten, Bänke, gärtnerische Anlagen, Toiletten und sonstige Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
10. in der Nähe von Beerdigungen gewerbliche Arbeiten zu verrichten;
11. Konservendosen, Flaschen oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen;
12. chemische Unkrautvertilgungsmittel zu verwenden;
13. die Friedhofswege und sonstige Einrichtungen zweckentfremdet zu benutzen;
14. Brunnen ohne besonderes Unbedenklichkeitszeugnis des Kreisarztes anzulegen;
15. während der Beerdigung gewerbsmäßig zu fotografieren.

§ 7 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Beeskow. Der Umfang der Tätigkeiten ist der Stadt Beeskow und dem Friedhofsverwalter anzuzeigen.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Stadt Beeskow kann hiervon Ausnahmen zu lassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibende haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Beeskow einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bediensteten-Ausweise sind der Stadt Beeskow wie auch dem Friedhofsverwalter auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Die Stadt Beeskow hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Diesen Nachweis hat der Antragsteller auch für seine Bediensteten zu erbringen.

(4) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten an Grabstätten ist montags bis freitags von 07.00 -17.00 Uhr und sonnabends von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr gestattet.

Während der Beisetzungen sind die gewerblichen Tätigkeiten einzustellen. An Sonn- und Feiertagen ist jegliche gewerbliche Arbeit untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern.

Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieses Paragraphen verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen dieses Paragraphen ganz oder teilweise nicht

mehr gegeben sind, kann die Stadt Beeskow die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Im Falle einer Bestattung hat der Bestattungspflichtige mit dem Friedhofsverwalter die Möglichkeit eine geeignete Grabstelle auszusuchen. Erd- und Feuerbestattungen sind sodann unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Beeskow anzuzeigen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Bestattung erfolgt in Absprache mit der Stadt Beeskow. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen durch die Stadt Beeskow in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9 Särge

(1) Die Särge müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen aus Stoffen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht statthaft. Das gleiche gilt für die Ausstattung in den Särgen und die Umhüllung der Leichen.

Die Stadt Beeskow muss Särge und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.

(2) Bei einer Überführung muss der für die Beerdigung vorgesehene Sarg verwendet werden.

(3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 10 Belegung und Wiederbelegung

In einer Grabstelle darf für die Dauer der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem zugleich gestorbenen Kind bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres sowie zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einem Sarg zu beerdigen.

§ 11 Register

(1) Über alle auf dem Friedhof vorgenommenen Beerdigungen wird von der Stadt Beeskow mit Unterstützung des Friedhofsverwalters ein Beerdigungsregister geführt. Es enthält mindestens folgende Angaben:

- . laufende Nummer und Bezeichnung des Grabes
- . Vor- und Zuname
- . Geburtsdatum
- . Geburtsort
- . Todestag
- . Beerdigungstag des/der Verstorbenen
- . Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten der Grabstelle.

(2) Die Stadt Beeskow führt mit Unterstützung des Friedhofsverwalters außerdem Verzeichnisse über sämtliche Grabstätten und zwar getrennt nach den einzelnen Grabstättenarten. Darin werden eingetragen

- . die Grabstätten nach Feld, Reihe und Nummer
- . Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beerdigungstag und Todestag der/des Verstorbenen.

(3) Sofern der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit verstorben ist, müssen auch die Krankheit und Todesursache angegeben werden.

(4) Es sind ferner zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Gräberpläne) anzulegen und laufend zu ergänzen.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Beeskow. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Stadt sind grundsätzlich nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

In den Fällen des § 23 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(4) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(5) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdwahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer werden nicht verliehen.

(5) Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist nicht gestattet. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden. Sie dürfen erst nach erteilter Genehmigung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(6) Der Stadt Beeskow und dem Friedhofsverwalter gegenüber gilt der unmittelbare Besitzer des Grabstättennutzungsvertrages über das Nutzungsrecht an einem Grab als Berechtigter. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Besitzes des Grabstättennutzungsvertrages, so kann die Stadt Beeskow wie der Friedhofsverwalter bis zur Vorlage des Nachweises jede Benutzung untersagen.

§ 14 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre und für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 15 Verleihung von Nutzungsrechten

(1) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungsrechts (Nutzungszeit) mindestens der Ruhezeit entspricht.

(2) Für Wahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) verliehen, welches sich bei Erdwahlgräbern auf 20 Jahre und bei Urnenwahlgräbern auf 15 Jahre beläuft. Es kann auf Antrag jeweils bis zu 20 Jahre bzw. 15 Jahre verlängert werden.

(3) Bei der Belegung einer Wahlgrabstätte darf die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes nicht überschreiten. Bei einer Wahlgrabstätte, die mehrere Grabstellen umfasst, ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(4) Der Antrag auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten ist beim Friedhofsverwalter zu stellen, der deren Antrag an die Stadt Beeskow weiter leitet. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

(5) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder Vorab als Erklärung gegenüber der Stadt Beeskow bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge nutzungsberechtigt:

- a) der Ehegatte bzw. der gleichgeschlechtliche Lebenspartner
- b) die Kinder
- c) die Eltern
- d) die Geschwister
- e) die Enkelkinder
- f) die Großeltern

In den Fällen b) bis f) ist jeweils die älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

Der Name des neuen Berechtigten ist auf dem Grabstättennutzungsvertrag unter Aufdruck des Dienststempels und des Datums zu vermerken.

§ 16 Erlöschen von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, für die es verliehen worden ist oder wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit, an teilbelegten oder belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.

(2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird.

(3) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Grabstättennutzungsgebühren.

(4) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten wird, sofern keine individuelle Mitteilung an den jeweiligen Nutzungsberechtigten erfolgt, durch öffentlichen Aushang am Friedhof hingewiesen.

(5) Bei Erlöschen eines Nutzungsrechtes haben die vormals Nutzungsberechtigten 3 Monate nach Bekanntmachung das Recht und die Pflicht, die Grabmäler, Fundamente und sonstige oberirdische Grabsausstattung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

(6) Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung abgelaufener Grabfelder entscheidet die Stadt Beeskow in Zusammenarbeit mit dem Friedhofsverwalter.

§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten - entfällt

§ 18 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind einstellige oder mehrstellige Grabstätten für Körperbestattungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Gestaltung der Grabstätte (Größe, Bepflanzungen u.a.) ist vorher mit dem Friedhofsverwalter abzustimmen.

(3) Je Grabstelle darf nur ein Sarg bestattet werden.

(4) Zusätzliche Beisetzungen von Urnen in Erdgrabwahlstätten sind möglich. In Kindergrabstätten kann zusätzlich eine Urne, in Einzelgrabstätten können zusätzlich bis zu 2 Urnen und in Doppelgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 19 Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgräber sind ein- und zweistellige Grabstätten zur Beisetzung von Urnen, an denen eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen wird. Es kann auf Antrag bis zu 20 Jahren verlängert werden. In einer Urnenwahlgrabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Einen Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Gestaltung der Grabstätte (Größe, Bepflanzungen u.a.) ist vorher mit dem Friedhofsverwalter abzustimmen.

§ 20 Rasengrabstätten - entfällt

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Wahlgrabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 22 Allgemeine Vorschriften über die Gestaltung von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Grablaternen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen oder Entfernung ist nur mit Genehmigung der Stadt Beeskow in Zusammenarbeit mit dem Friedhofsverwalter gestattet. Dieser kann Anordnungen erlassen, die Werkstoff, Art und Größe der Grabzeichen, Einfriedungen usw. für die Friedhöfe oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben.

(2) Grabmal, Einfassung und Bepflanzung müssen in Größe, Form, Material und Farbe die gestalterische Einheit des Friedhofsbereiches ermöglichen.

(3) Grabmale und deren Fundamente dürfen mit keinem Teil über die Grenzen des Grabes hinausragen und sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(4) Aus Gründen der Sicherheit der Friedhofsbesucher muss jedes Grabmal dauerhaft mit dem Boden verbunden sein, damit es sich auch beim Nachsinken der Grabgrube nicht bewegen kann.

(5) Für die Standfestigkeit von Grabmalen haftet der Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsverwalter hat das Recht, zur Verhütung von Unfällen nicht standfeste Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise abzubauen und sicherzustellen.

(6) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(7) Die näheren Bestimmungen über Material, Form und Größe der Grabmale wie auch über die Gestaltung der Grabanlagen (Umfang und Höhe der Bepflanzung) werden im Einvernehmen mit dem Friedhofsverwalter und dem Ortsbeirat allgemeinverbindlich festgelegt.

§ 23 Verantwortlichkeit baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Beeskow auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsverwalters nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Beeskow berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Beeskow ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Wahlgrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsverwalters von der Grabstätte entfernt werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

(1) Alle Wahlgrabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 21-23 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Beeskow.

Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch der Friedhofsverwalter kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihm festzusetzendes Entgelt übernehmen; er unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur solange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.

(6) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen und baulichen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt dem Friedhofsverwalter.

§ 26 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, unterhalten oder gepflegt, hat der Friedhofsverwalter die Berechtigten darauf hinzuweisen. Sollte dem nicht nachgekommen werden, wird der Nutzungsberechtigte durch die Stadt Beeskow schriftlich aufgefordert die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Beeskow in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen.

(2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsverwalter den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsverwalter ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt Beeskow und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder des Friedhofsverwalters betreten werden.

(2) Die Särge sind bereits vor Aufnahme in der Leichenhalle endgültig zu schließen.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsverwalters.

VIII. Gebühren und Entgelte

§ 29 Gebühren

Die Stadt Beeskow erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe nachfolgenden Paragraphen.

§ 30 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer der Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung
 - b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts bzw. der Überlassung von Begräbnisplätzen
 - c) mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsverwalter ist ermächtigt im Namen der Stadt Beeskow, die laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren für 2 Jahre entgegenzunehmen.

§ 32 Gebührentarife

(1) Gebühren für die Einräumung eines Nutzungsrechtes für die Nutzungszeit beträgt bei:

I. Wahlgrabstätten

1. Erdwahlgrabstätten

- a) Einzelgrabstelle 60,00 EUR
- c) Doppelgrabstätte 120,00 EUR

2. Urnengrabstätten

- a) Urnengrab 30,00 EUR

II. Rasengrabstätte - entfällt

III. Anonyme Gemeinschaftsgrabstätte - entfällt

Bei Verlängerung der Nutzungszeit für eine vorhandene Grabstätte wird eine Gebühr in der Höhe erhoben, die zeitanteilig dem geregelten Nutzungsrecht für die jeweilige Grabstätte entspricht.

(2) Verwaltungsgebühren – entfällt

(3) sonstige Gebühren

- a) Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Restnutzungsdauer pro Jahr für eine Erdgrabstätte 25,00 EUR
- b) Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Restnutzungsdauer pro Jahr für ein Urnengrab 18,00 EUR
- c) Trauerhallennutzung 10,00 EUR
- d) Nutzungsrechte, die noch nicht bis 2017 verlängert wurden, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR für 5 Jahre erhoben

(4) Es besteht die Möglichkeit, die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Nutzungszeit zu entrichten:

Erdgrabstätten: 500,00 EUR (25,00 EUR x 20 Jahre)
Urnengrab : 270,00 EUR (18,00 EUR x 15 Jahre)

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Beeskow bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 Haftung

Der Stadt Beeskow und dem Friedhofsverwalter obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haften insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder

nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden. Im Übrigen haften die Stadt Beeskow und der Friedhofsverwalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

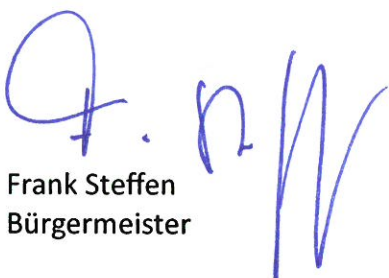
§ 35 Einschränkungen

Weitere Einschränkungen durch eine Friedhofsordnung, die die Stadt Beeskow in Abstimmung mit dem Ortsbeirat und dem Friedhofsverwalter erlassen kann, können zur Benutzung des Friedhofs getroffen werden.

§ 36 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Kohlsdorf der Stadt Beeskow vom 15.12.2015 außer Kraft.

Beeskow, den 26.07.2017



Frank Steffen
Bürgermeister

